

Finanzielle Leistungen bei Vollzeitpflege

1. Allgemeines

Gem. § 39 SGB VIII ist durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen, soweit Hilfe u.a. nach § 33 oder § 35a SGB VIII gewährt wird. Gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII gilt dies auch entsprechend für Leistungen für junge Volljährige. Die nachfolgenden Festlegungen regeln den Unterhalt des jungen Menschen in Vollzeitpflege. Darüber hinaus enthalten sie Leistungen, die an die Pflegepersonen in Anerkennung der erbrachten Leistungen gewährt werden.

2. Pflegegeld

2.1 Laufende Leistungen

Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Form von Vollzeitpflege sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. Das Pflegegeld wird entsprechend den jeweils aktuell geltenden gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg gewährt.

Das Pflegegeld ist ein monatlicher Pauschalbetrag, der sich aus

- Kosten für den Sachaufwand und
- den Kosten für die Pflege und Erziehung

zusammensetzt.

Die laufenden Leistungen umfassen auch die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Im Landkreis Konstanz ist die Unfallversicherung durch eine Sammelversicherung für die Pflegestelle sichergestellt. Auch eine nachgewiesene und angemessene private Unfallversicherung kann auf Antrag zusätzlich übernommen werden.

2.2 Zusätzliche Alterssicherung der Pflegepersonen

- 2.2.1 In Abhängigkeit des Umfangs der Erwerbstätigkeit wird zusätzlich zum entsprechenden Betrag aus den gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg ein freiwilliger Zuschuss zur Alterssicherung wie folgt gewährt:

<i>Umfang der Erwerbstätigkeit</i>	<i>Mtl. Zuschuss zur Alterssicherung</i>
Pflegepersonen, die nicht erwerbstätig sind	120,00 €
Pflegepersonen, die weniger als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind	40,00 €

Pflegepersonen, die 30 Stunden und mehr erwerbstätig sind, erhalten keinen weiteren Zuschuss.

Voraussetzung für die Gewährung ist die Komplementärleistung des Anteils der Pflegeperson zu dem in den gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg genannten Mindestbetrags.

- 2.2.2 Der freiwillige Zuschuss wird unabhängig von der Gesamtzahl der betreuten jungen Menschen in der Familie monatlich einmalig an die Pflegeperson gewährt.
- 2.2.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Nachweis der Einzahlung in die Alterssicherung der Pflegeperson.

2.3 Abwesenheiten des Pflegekindes

Bei zusammenhängend vorübergehender Abwesenheit des jungen Menschen von bis zu vier Wochen wird die monatliche Pauschale weitergezahlt.

Ist ein Kind (z. B. wegen eines Klinikaufenthaltes) länger als 4 Wochen abwesend, so werden keine Kosten für den Sachaufwand, aber die Kosten für die Pflege und Erziehung an Abwesenheitstagen hälftig gewährt.

2.4 Anrechnung von Kindergeld

Pflegekinder können unter bestimmten Voraussetzungen bei den Pflegeeltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden (§ 31 EStG); die Pflegeeltern erhalten dann Kindergeld oder den Kinderfreibetrag.

Wird das Pflegegeld vom Jugendamt bezahlt, rechnet das Jugendamt das Kindergeld anteilig auf das Pflegegeld an, d. h. die Pflegegeldsätze

vermindern sich je nach Stellung des Kindes in der Pflegefamilie um die Hälfte oder ein Viertel des Kindergeldes, welches für ein erstes Kind zu zahlen ist.

2.5 Fälligkeit

Das Pflegegeld wird grundsätzlich durch Banküberweisung zu Beginn eines Monats für diesen Monat im Voraus an die Pflegestelle ausgezahlt.

2.6 Rückforderung von Leistungen

Leistungen für Zeiten, zu denen der junge Mensch aus der Pflegestelle ausgeschieden ist, werden bis zum Ende desselben Monats nicht zurückgefordert. Darüber hinaus sind gezahlte Aufwendungen zu erstatten.

3. Sonderaufwendungen und Zuschüsse

Für Aufwendungen, die nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen **zusätzlich** einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach folgenden Regelungen gewährt.

3.1 Bekleidungsausstattung ¹

- 3.1.1 Bekleidungsgrundausrüstung wird für Pflegekinder analog der jeweils geltenden Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ (Ziffer 3.2.1) des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg gewährt.

Über die Grundausrüstung hinaus wird für die Erstausrüstung an Bekleidung und Wäsche für Kleinstkinder sowie an Bekleidung und Schuhen für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf eine Beihilfe entsprechend der in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zu § 31 SGB XII aufgeführten Beträgen gewährt.

3.2 Investitionsbeihilfe zur Einrichtung

3.2.1 Erstausrüstung

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (z. B. Möbel oder Bettzeug) werden auf Antrag und Nachweis der Belege Beihilfen gewährt. Als Höchstgrenze gilt ein Gesamtbetrag von 1.050 €. Nicht ausgeschöpfte Beträge können auch zu einem späteren Zeitpunkt noch abgerufen werden.

3.2.2 Altersgerechte Anpassungen der Ausstattung

¹ Bekleidungsergänzung ist im Grundbedarfssatz enthalten

Wenn durch eine Pflegestelle bereits die Erstausrüstungsbeihilfe in Anspruch genommen wurde und der junge Mensch weiterhin bei der Pflegestelle lebt, kann bei einer Veränderung der Lebensphase eine erneute Investitionsbeihilfe gewährt werden.

<i>Bisher vorhanden</i>	<i>Neu anzuschaffen</i>
Babybett	Kinderbett
Kinderzimmer (Bett mit Schrank)	Jugendzimmer (Bett mit Schrank)
	Schreibtisch

Als Höchstbetrag gelten 50 % des unter Ziffer 4.2.1 genannten Betrages.

Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Pflegestelle.

3.3 Wichtige persönliche Anlässe

Für wichtige persönliche Anlässe des Pflegekindes werden auf Antrag einmalige Beihilfen wie folgt gewährt:

3.3.1 Kommunion, Konfirmation

Konfirmation und Kommunion sind wichtige persönliche Anlässe im Sinne von § 39 Abs. 3 SGB VIII. Für die Gewährung von Beihilfen gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ (Ziffer 3.3) des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg entsprechend.

3.3.2 Für vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionen kann entsprechend verfahren werden.

3.3.3 Beihilfen für weitere wichtige Anlässe

Für folgende weitere wichtige Anlässe werden auf Antrag Beihilfen gewährt:

Taufe:	80,00 € ²
Einschulung:	100,00 € ³
Mehrtägige Klassen-,	
Studien- oder Projektfahrten:	tatsächlicher Aufwand auf Nachweis
Schullandheimaufenthalte:	tatsächlicher Aufwand auf Nachweis

3.4 Weihnachtsbeihilfe

² Die Beihilfe wird anlassbezogen gewährt. Über sie kann frei verfügt werden.

³ Einschulung ist der erstmalige Eintritt in eine Schule (in der Regel Grundschule). Durch die Beihilfe sind Aufwendungen für Ausstattung wie Schulranzen u. ä. sowie Feierlichkeiten abgegolten.

Die Weihnachtsbeihilfe wird pauschal und ohne erforderliche Antragstellung mit dem Pflegegeld für Dezember ausbezahlt. Die Höhe richtet sich analog den jeweils aktuellen Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ (Ziffer 4.) des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg.

3.5 Pauschale für Urlaubs- und Ferienreisen, Förderung von Interessen und Begabungen sowie Bildungsmaßnahmen

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des jungen Menschen an Allgemeinbildenden Kursen, berufsbildenden Maßnahmen, Musischen Bildungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten, mit der Förderung von Begabungen und Interessen sowie Aufwendungen für die Teilnahme an Urlaubs- und Ferienreisen entstehen, werden durch eine monatliche pauschalisierte Zahlung finanziert. Die Pflegestelle stellt sicher, dass die jungen Menschen ihren individuellen Bedarf aus dem der Pflegestelle zur Verfügung gestellten Budget decken können. Es bleibt der Pflegestelle überlassen, in welcher Höhe sie die Geldmittel aus dem zur Verfügung gestellten Budget – je nach individuellem Bedarf – auf die jungen Menschen verteilt.

Die Höhe der monatlichen Pauschale beträgt 45,00 €.

Eine taggenaue Abrechnung des monatlich zur Verfügung gestellten Budgets (z.B. bei Abbruch der Jugendhilfe im laufenden Monat) unterbleibt, ebenso die Rückforderung eines bereits ausbezahlten monatlichen Betrages. Dies gilt auch bei einem Wechsel des jungen Menschen zu einer anderen Pflegestelle oder in eine Einrichtung.

Darüber hinaus werden für diese Zwecke keine weiteren einmaligen Beihilfen gewährt.

3.6 Kinderbetreuungskosten

Für Kinder, die nach § 24 Abs. 2 SGB VIII einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung i. S. v. § 22 SGB VIII oder bei einer Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII haben, werden die Kosten der Kinderbetreuung übernommen. Ebenso werden die Kosten für Kinder übernommen, die einen eingeschränkten Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 SGB VIII haben. An die Stelle der Eltern treten in diesem Falle analog die Pflegeeltern.

Wenn es aufgrund der vorhandenen Defizite sozialpädagogisch durch den Fachdienst Pflegekinder begründet ist, sollen auch Kosten für Spielgruppen für Kleinkinder in Form individueller Zusatzleistungen übernommen werden.

3.7 Beihilfe aus Anlass des Besuchs einer Schule

3.7.1 Schülerbeförderungskosten

Auf Antrag und durch Nachweis wird ein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten durchgehend bis zum Ende der Schulzeit ohne Befristung auf Schuljahre übernommen. Ausnahme bildet der Monat August. Vorrangig sind jedoch die Möglichkeiten des Erlasses über die Schülerbeförderungssatzungen in Anspruch zu nehmen.

3.7.2 Nachhilfe

Auf Antrag können bei schulisch bescheinigter Notwendigkeit Kosten für Nachhilfeunterricht nach den jeweils maßgebenden Regelungen des Ministeriums für Kultus und Sport gewährt werden. Der Bedarf und die Entscheidung sind im Hilfeplan aufzunehmen.

3.7.3 Multimediale Ausstattung

Ist aus schulischen Gründen die Anschaffung eines PC oder Notebooks erforderlich kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von maximal 350,00 € gewährt werden. Als Nachweis ist eine Bestätigung der Schule vorzulegen.

3.7.4 Besonderer Schul- und Ausbildungsbedarf

Soweit keine vorrangigen Ansprüche, z.B. gegenüber der Arbeitsverwaltung bestehen, können Kosten für den Schul- und Ausbildungsbedarf (Arbeitsmittel wie z.B. Berufs- oder Arbeitskleidung, Messerblock, Friseurscheren, Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildung oder zum Blockunterricht einschließlich evtl. anfallender Unterkunftskosten etc.) in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind.

4. Krankenhilfe

Sofern keine vorrangig in Anspruch zu nehmenden Versicherungen vorhanden sind, hat das Jugendamt den fehlenden Krankenversicherungsschutz nach § 40 SGB VIII sicherzustellen. Es können auch angemessene Beiträge für eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung übernommen werden.

Für die Ausgestaltung werden analog die jeweils aktuellen Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ (Ziffer 9.) des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg“ herangezogen.

Die Kosten für Brillenreparaturen können nicht übernommen werden, da diese durch das Pflegegeld abgedeckt sind.

Die Kosten für ein ärztliches Attest sind bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € ebenfalls im Pflegegeld enthalten.

5. Fahrkosten

Zur Wahrnehmung auswärtiger⁴ und regelmäßiger⁵ Behandlungstermine sowie bei Anbahnungs- oder Umgangsterminen werden die Fahrtkosten, die über 50 km/Monat entstehen, auf formlosen Antrag der Pflegestelle übernommen. Für die Abrechnung wird der jeweils geltende Km-Satz nach Landesreisekostenrecht angewandt. Fahrkosten für Angelegenheiten des täglichen Lebens können nicht gesondert abgerechnet werden. Erstattungsfähig ist die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Ort des Termins.

6. Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn diese aus beruflichen Gründen notwendig ist. Anwendung finden die jeweils aktuellen Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ (Ziffer 8.3.) des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg.

7. Fortbildung von Pflegeeltern

Für Fortbildungsmaßnahmen von Pflegeeltern wird auf vorherigen formlosen Antrag und Bestätigung durch den Fachdienst Pflegekinder ein Zuschuss von maximal 50,00 €/Jahr gewährt, wenn der belegte Kurs inhaltlich zur Qualifizierung/Stärkung der Kompetenzen der Pflegepersonen beiträgt.

Darüber hinaus sind Pflegepersonen gehalten, jeweils an den regelmäßig kostenfrei angebotenen Fortbildungen des Fachdienstes Pflegekinder des Kreisjugendamtes sowie an dem Angebot der Gruppensupervision für Pflegeeltern teilzunehmen.

8. Hilfe zur Verselbständigung

8.1 Beschaffung und Einrichtung von Wohnraum nach Beendigung der Vollzeitpflege

Anwendung finden die Regelungen der jeweils aktuellen Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ (Ziffer 6.1.) des Kommunalverbandes

⁴ Auswärtig sind Fahrten dann, wenn Sie über die Grenzen der politischen Gemeinde hinweg erfolgen

⁵ Regelmäßig sind Fahrten dann, wenn sie turnusgemäß wiederholt erfolgen müssen

für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg“.

8.2 Überbrückungshilfe

Anwendung finden die Regelungen der jeweils aktuellen Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ (Ziffer 7.) des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Landkreistages Baden-Württemberg“.

9. Kostenbeteiligung junger Menschen mit eigenem Einkommen

Der junge Mensch hat sich an den Kosten seiner Unterbringung mit einem Kostenbeitrag zu beteiligen. Die Berechnung des vom jungen Menschen einzusetzenden Einkommens richtet sich nach den Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII sowie nach den Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Der junge Mensch hat sein Einkommen nach den Abzügen des § 94 Abs. 6 SGB VIII zu 75 % als Kostenbeitrag einzusetzen.

Junge Volljährige sind zusätzlich aus ihrem Vermögen heranzuziehen. Die Heranziehung aus Vermögen richtet sich gemäß § 92 Abs. 1a SGB VIII nach den Vorschriften des SGB XII (§§ 90, 91 SGB XII) und der Verordnung (VO) zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Einkommen aus Gelegenheits-, Ferienjobs o. ä. werden bis zu einer durchschnittlichen Höhe von 120 € im Monat nicht herangezogen.